

08.12.97**Empfehlungen**Wi - Fz - In**der Ausschüsse**zu **Punkt** der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke

**Der federführende Wirtschaftsausschuß (Wi),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf insgesamt:**

Der Bundesrat

- anerkennt die Bemühungen der Bundesregierung auf EU-Ebene - bis hin zur Klage vor dem Europäischen Gerichtshof - zur Begrenzung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 verursachten Kosten.
- sieht vor diesem Hintergrund die dringende Notwendigkeit, alle erdenklichen Verbesserungen und Rationalisierungsmöglichkeiten, die sich in der Aufbauphase und beim Umgang mit dem Statistikregister zwangsläufig ergeben werden, jeweils schnellstmöglich umzusetzen.
- bittet die Bundesregierung, mittelfristig bzw. langfristig möglichst kostenneutrale Maßnahmen anzustreben, die im Ergebnis in Richtung der auch vom Sachverständigenrat „Schlanker Staat“ befürworteten bundeseinheitlichen, behördenübergreifenden Kennnummer führen, da so noch größere Rationalisierungseffekte bei den statistischen Ämtern, die zweckmäßigste Funktionsweise des Statistikregisters sowie die geringstmögliche Belastung der Auskunftspflichtigen erreicht werden können.

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1997

Wi
Fz
In

2. - weist ausdrücklich darauf hin, daß die Kostenkalkulation des Gesetzentwurfes nur die laufenden Kosten der Statistischen Landesämter für die jährliche Verarbeitung der administrativen Dateien in Höhe von 19,528 Mio. DM enthält. Daneben entstehen jedoch zusätzlich in etwa gleich hohe jährliche Kosten für die laufende Gesamtführung der Statistikregister.

Ansichts dieser zusätzlichen Aufwendungen sind weitere Einsparungen im Statistikbereich unumgänglich. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, die Neukonzeption der Statistiken im Produzierenden Gewerbe mit den darin enthaltenen Einsparungen zügig voranzutreiben, damit sie noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

Wi
Fz
In

3. - sieht mit Sorge die Kostenbelastungen, die durch Maßnahmen der Europäischen Union im Statistikbereich vor allem den Länderhaushalten sowie den Auskunftspflichtigen aufgebürdet werden. Er fordert daher die Bundesregierung auf, bei der Europäischen Union erneut und nachhaltig darauf hinzuwirken, daß angesichts vordringlicherer Maßnahmen zusätzliche Kostenbelastungen im Statistikbereich zu vermeiden sind.

Wi

4. Zu Artikel 2 vor Nr. 1 (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BStatG)

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 4 Abs. 3 Nr. 5 werden nach den Wörtern "gewerbliche Wirtschaft" die Wörter "einem Vertreter der freien Berufe" eingefügt.'

Begründung:

Anläßlich der 44. Tagung des Statistischen Beirats ist das Anliegen vorgetragen worden, den Gaststatus des Vertreters der freien Berufe in eine Vollmitgliedschaft umzuwandeln. Dies ist aus folgenden Gründen notwendig und sachgerecht:

- In den vergangenen Jahren ist die gesamtwirtschaftliche Bedeutung freier Berufe und ihrer Dienstleistungen stark gestiegen.
- Im Bundesverband freier Berufe sind rd. 600.000 Freiberufler mit ca. 1,5 Mio. Angestellten und über 170.000 Auszubildenden (Angaben des Verbandes) organisiert.
- Die berufliche Spannweite der Freiberufler ist beachtlich; sie umfaßt heilkundliche, rechts- und wirtschaftsberatende, technisch-naturwissenschaftliche und kulturelle Berufe.

Voraussetzung für die Übertragung der Vollmitgliedschaft auf den Vertreter der freien Berufe ist die Änderung des § 4 Abs. 3 Nr. 5 des Bundesstatistikgesetzes. Wegen der ohnehin notwendigen Änderung des Bundesstatistikgesetzes wird diese im vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommen.